

Gesuch

Erteilung eines Patentes für einen Anlass (Festwirtschaftspatent)

Grundlage für dieses Gesuch bildet das Gastwirtschaftsgesetz des Kantons St. Gallen (sGS 553.1, abgekürzt GWG). Damit das Patent rechtzeitig erteilt werden kann, ist es mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Patentbeginn mit sämtlichen Unterlagen an das Front-Office einzureichen.

Anlass	<hr/>	
Alkoholausschank	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Speisenausgabe	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Datum	<hr/>	
Zeit	Beginn	Ende
Ort der Bewirtung	<hr/>	
Veranstalter/Organisator	<hr/>	
Adresse des Veranstalters	<hr/>	
Verantwortliche/r	<hr/>	
Kontakt Verantwortliche/r	Tel.	E-Mail
Bei Anlass mit Tanz: Name/Adresse der Musikgruppe/DJ	<hr/>	
Musik- oder Lautsprecherbetrieb	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Musik wird gespielt bis	Uhr	
Beabsichtige Lärmschutzmassnahmen	<hr/>	
Schallpegel über 93db	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja	Meldeformular für Schall- und Laserveranstaltungen über 93 dB(A) ausgefüllt diesem Gesuch beilegen	
Einsatz Laser	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja	Meldeformular für Schall- und Laserveranstaltungen über 93 dB(A) ausgefüllt diesem Gesuch beilegen	
Sicherheitspersonal	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Wie wird sichergestellt, dass kein Alkohol an unter 16-Jährige und keine gebrannten Wasser an unter 18-Jährige verkauft/ausgeschenkt wird?

Anzahl erwartete Besucher/innen

Personen

Der unterzeichnenden Person sind die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter/in

Verfügung

Das Patent wird erteilt

Ja Nein

Alkoholausschank

Ja Nein

Speisenausgabe

Ja Nein

Einstellung Musikbetrieb

Uhr

Beginn Schliessungszeit

Uhr

Gebühr

Fr.

Auflagen und Bedingungen

- Die weiteren Bestimmungen im Gastwirtschaftsgesetz (GWG, sGS 553.1) sowie die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen vom 16. Februar 2010 sind zu beachten (VSP, sGS 311.12).
- Die allgemeinen Weisungen des Gesundheitsdepartementes sind zu beachten und können unter <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/verbraucherschutz/lebensmittel/gastro--und-verpflegungsbetriebe.html> heruntergeladen werden.
- Die Richtlinien und Vorschriften betreffend Brand- und Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Gesundheit bei Mehrzweckveranstaltungen, Partys, Events, Konzerten, usw. sind einzuhalten. Die Immissionen auf die Umgebung sind minimal zu halten (Verhaltensstörer) bzw. zu beseitigen (Abfall, Exkrememente, usw.).
- Die nachstehenden Weisungen sind zudem verbindlich.

Front-Office Oberbüren

9245 Oberbüren,

Ort, Datum

Vorname Name, Unterschrift

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Gemeinderat Oberbüren erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Wichtige Hinweise

Patent

Das Patent für einen Anlass wird gemäss Art. 14 GWG erteilt, wenn:

- a. der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b. der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit (Art. 16ff GWG)

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden. Der Gemeinderat legt die verlängerten Schliessungszeiten fest.

Pflichten des Patentinhabers (Art. 20–22 GWG)

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird. Er kündigt die Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher an und fordert die Besucher / Gäste auf, den Anlass rechtzeitig zu verlassen. WC-Anlagen für Damen und Herren sind in genügender Zahl bereitzustellen. Sie sind hygienisch einwandfrei an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Es sind wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Getränke- und Verpflegungsabgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben. Die Weisungen Allergendecklarationen und deren Auskunftspflicht sind zu beachten (<https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/verbrauerschutz/lebensmittel/gastro--und-verpflegungsbetriebe.html>). Für die Lebensmittelkontrolle ist das Lebensmittelinspektorat beim Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, Neue Industriestrasse 81, 9602 Bazenheid, T 058 229 28 00 oder E-Mail info.avsv@sg.ch zuständig.

Brandsicherheit bei Mehrzweckveranstaltungen, Partys, Events, Konzerten

Die Richtlinien des Amtes für Feuerschutz für Veranstaltungen in Gebäuden oder Festzelten sind verbindlich. Auskunft erteilt die Bauverwaltung, T 058 228 25 44 / bauverwaltung@oberbueren.ch.

Anbringen von Plakaten

1. Die Gemeinde stellt Eingangs der drei Dörfer Plakatständer zur Verfügung. Für das Anbringen von Plakaten wenden Sie sich bitte an das Bauamt T 058 228 25 57.
2. Das Anbringen von weiteren Plakaten in anderer Form ist bewilligungspflichtig. Auskunft erteilt die Bauverwaltung T 058 228 25 44 / bauverwaltung@oberbueren.ch.

Nachtruhe

Grundsätzlich ist die Nachtruhe im Wohnquartier ab 22.00 Uhr einzuhalten.

Der Festwirtschaftsbetrieb ab 22.00 Uhr wird toleriert, sofern sich die Lärmemissionen im Rahmen halten und keine Klagen wegen Lärmbelästigungen eingehen. Die Einstellung des Musikbetriebes sowie die allgemeine Schliessungszeit stützt sich auf die obenstehende Verfügung.